



Beiblatt für mehrere Firmen in einer Hand zum Antrag vom: _____

Antragsteller (Unternehmen A): _____

Sondertarifierung gemäß den Tarifbestimmungen für mehrere Firmen in einer Hand (siehe Erläuterungen auf der Rückseite).

Unternehmen	Gewerbe- oder Betriebsart	Beschäftigte	Jahresumsatz (exkl. USt) in EUR	Gesellschafter / Inhaber	Beteiligung in %	Geschäftsführer
A				_____ _____ _____	_____ _____ _____	
B				_____ _____ _____	_____ _____ _____	
C				_____ _____ _____	_____ _____ _____	
D				_____ _____ _____	_____ _____ _____	

Die Polizzierung der Rechtsschutzversicherung für die obigen Unternehmen wird

in einer Polizza beantragt (gilt nur bei Identität des Betriebsinhabers und des Geschäftsführers in sämtlichen zu versichernden Unternehmen).

Es gilt als vereinbart:

- Das oben angeführte Unternehmen A ist Versicherungsnehmer, die Unternehmen B-D gelten als mitversichert (im Sinne des Artikels 5 ARB) im Rahmen der von Unternehmen A beantragten Rechtsschutzkombinationen. Empfänger aller das Versicherungsverhältnis betreffender Erklärungen ist die Firma A. Bei Wegfall des Risikos hinsichtlich des Unternehmens A wird der Vertrag (auch für die mitversicherten Unternehmen B-D) aufgelöst.
- Die Mitversicherung der Unternehmen B-D endet bei Wegfall der Voraussetzungen (Identität des Betriebsinhabers und Geschäftsführers) der Tarifbestimmungen für mehrere Firmen in einer Hand.
- In den ARB ist vereinbart, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Konflikten zwischen den mitversicherten Unternehmen untereinander und zwischen allen Mitversicherten gegen den Versicherungsnehmer vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist.

in separaten Policen für die jeweiligen Unternehmen als Versicherungsnehmer beantragt.

Es gilt als vereinbart:

Die mit der Bewertung der versicherten Unternehmen als wirtschaftliche Einheit im Sinne der Bestimmungen des D.A.S. Tarifes verbundene Rabattierung der Tarifprämie entfällt bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses zum Unternehmen A oder bei Wegfall der Voraussetzungen für mehrere Firmen in einer Hand.

Zusätzlich zu den ARB wird vereinbart, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Konflikten zwischen den oben angeführten Unternehmen untereinander, zwischen den Mitversicherten der einzelnen Unternehmen untereinander und zwischen allen Mitversicherten und allen Unternehmen untereinander vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist.

Die obigen Informationen stellen Tarifierungsmerkmale des (der) abzuschließenden Rechtsschutzversicherungsvertrages (-verträge) dar und sind Grundlage der Prämienberechnung. Eine Änderung der Tarifierungsmerkmale ist dem Versicherer zwecks Neuberechnung der Prämie innerhalb eines Monats bekanntzugeben.

Unrichtige oder unterlassene Angaben zum Nachteil des Versicherers bewirken eine Verminderung oder den Verlust des Versicherungsschutzes auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen (§§ 16 ff VersVG; Art. 13 ARB).

Beachten Sie bitte die Erläuterungen auf der Rückseite.

firmenmäßige Fertigung der Firma A

firmenmäßige Fertigung der Firma B
(nur bei separaten Policen notwendig)

Name in BLOCKBUCHSTABEN

Funktion

Name in BLOCKBUCHSTABEN

Funktion

firmenmäßige Fertigung der Firma C
(nur bei separaten Policen notwendig)

firmenmäßige Fertigung der Firma D
(nur bei separaten Policen notwendig)

Name in BLOCKBUCHSTABEN

Funktion

Name in BLOCKBUCHSTABEN

Funktion

Erläuterungen

Grundsätzlich ist jede Firma gesondert zu tarifieren. Bloß örtlich von der Zentrale getrennte Betriebe, welche rechtlich unselbstständig sind und der Leitung der Zentrale unterstehen, sind nach der Gesamtbeschäftigtenanzahl zu tarifieren.

Davon abweichend kann eine Sondertarifierung erfolgen (ausgenommen RS Spezial-Kombination für Kleinunternehmer (SKK) und Gesellschaften nach bürgerlichem Recht), wenn eine betriebliche Einheit vorliegt (Tarifizierung nach der Gesamtanzahl der Beschäftigten), wenn

1.1. Identität des Betriebsinhabers (bei Personen- und Kapitalgesellschaften Beteiligung von zumindest 50 Prozent) und

1.2. Identität des Geschäftsführers gegeben ist.

Liegt nur eine dieser Voraussetzungen vor (wirtschaftliche Einheit), ist nur eine Beantragung in separaten Polizzen möglich.

Als Betriebliche Einheit können nur Unternehmen mit gleichartigem Deckungsbedarf versichert werden.

Die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmung sind bei Antragsaufnahme bekannt zu geben, da nur dann eine Verarbeitung des Rechtsschutzantrages möglich ist.